An das NLBV
Personalnummer:
Amtsangemessene Alimentation
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen die Höhe meiner Besoldung rein vorsorglich
Widerspruch
ein und beantrage, festzustellen, dass meine Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Darüber hinaus beantrage ich, für mich amtsangemessene Dienstbezüge für 2023 und für die Folgejahre festzusetzen und mir diese zu gewähren.

Begründung:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land Niedersachsen in meiner Besoldungsgruppe entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamt*innen sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Gegensatz dazu wurde die Besoldung/Versorgung seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt. Die Nettobezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben. Die Kürzungen wurden mit dem Argument der angespannten Haushaltslage begründet. Eine solche Begründung trägt verfassungsrechtlich nicht: Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung/Versorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30.10.2018 mit zwei Beschlüssen –2 C 32.17 und 2 C 34.17entschieden, dass die Besoldung der Beamt*innen des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und dass das Gleiche für die Besoldung der Beamt*innen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 gilt und hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht auf das Abstandsgebot hingewiesen, welches hier nicht gewahrt war. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.05.2017 - 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14- untersagt das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Auch für das Land Berlin hat das BVerfG mit Entscheidung vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 - festgestellt, dass die Richter*innenbesoldung im Land Berlin in den verfahrensgegenständlichen Jahren insgesamt verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Gleichzeitig konkretisiert das Bundesverfassungsgericht seine Grundsatzentscheidung zur Frage der Amtsangemessenheit aus dem Jahre 2015. U. a. stellt es noch einmal klar, dass das Mindestabstandgebot der Besoldung zur Grundsicherung einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz darstellt. Werde der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand einer Besoldungsgruppe zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden von 15 % nicht eingehalten, liege allein schon darin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Außerdem stellt der Senat klar, dass ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot in der untersten Besoldungsgruppe ein Indiz für eine unzureichende verfassungsrechtliche Ausgestaltung auch der nachfolgenden höheren Besoldungsgruppen ist.

Das Niedersächsische Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation und das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 beseitigen das bestehende Alimentationsdefizit nicht.

Nach alldem lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Niedersachsen nicht gewährt wird.

Der Widerspruch ist einzulegen, da nach der Rechtsprechung des BVerfG Beamt*innen Ansprüche im laufenden Kalenderjahr anspruchswahrend durch Widerspruch geltend machen können (BVerfG, Beschluss vom 24.11.1997, Az: 2 BvL 26/91).

Dieser Widerspruch dient auch der Hemmung einer Verjährung meiner Besoldungsansprüche.

Ich rege an, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BVerfG meinen Widerspruch nicht zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen